

# Verfasste Studierendenschaft

## Hintergrundinformationen

Eine Informationsbroschüre der  
Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Was bedeutet Verfasste Studierendenschaft (VS)?</b>	<b>2</b>
1.1. Begriffsdefinition . . . . .	2
<b>2. Situation in Baden-Württemberg und Bayern</b>	<b>3</b>
2.1. Geschichte der VS . . . . .	3
2.2. Begründungen für die Abschaffung der VS . . . . .	4
2.3. Treffen diese Argumente zu? . . . . .	4
2.4. Beschränkungen des „AStAs“ . . . . .	8
<b>3. Bedeutung und Vorteile der VS</b>	<b>8</b>
3.1. Vorteile einer VS . . . . .	10
3.1.1. Für die Studierenden . . . . .	10
3.1.2. Für die Gesellschaft . . . . .	10
3.1.3. Für die Hochschule . . . . .	11
3.2. Modelle und Legitimation der VS . . . . .	11
<b>4. Positionen zur VS</b>	<b>13</b>
4.1. Positionen der Parteien zur VS . . . . .	13
4.2. Positionen einiger Hochschulen zur VS . . . . .	14
<b>A. Gesetzesvorschlag zur Wiedereinführung der VS</b>	<b>16</b>

## 1. Was bedeutet Verfasste Studierendenschaft (VS)?

### 1.1. Begriffsdefinition

Die Studierendenschaft einer Hochschule wird definiert als die Gesamtheit aller immatrikulierten Studierenden dieser Hochschule. Die Verfasste Studierendenschaft ist Körperschaft öffentlichen Rechts und Teilkörperschaft der Hochschule. Die genauen Aufgaben und Begrenzungen sind in den jeweiligen Landeshochschulgesetzen und Hochschulverfassungen unterschiedlich geregelt.

Zu den Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft gehört es, die Interessen der Studierenden gegenüber der Hochschule, dem Staat und der Gesellschaft zu vertreten und die Meinungsbildung zu fördern. Hinzu kommen Aufgaben im kulturellen, sportlichen, musischen und sozialen Bereich. Die Verfasste Studierendenschaft entscheidet über ihre eigene Satzung (Satzungsfreiheit) und über die Höhe und die Verwendung der Semesterbeiträge der Studierenden (Finanzautonomie), ist demokratisch organisiert und selbst verwaltet. Das derzeitige Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg sieht keine Verfasste Studierendenschaft vor.

## **2. Situation in Baden-Württemberg und Bayern**

### **2.1. Geschichte der VS**

Die West-Alliierten führten in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg die Verfasste Studierendenschaft als demokratische Selbstverwaltung der Studierenden ein und schafften die Studentenschaft der NS-Zeit ab. Durch die Tätigkeit für die Verfasste Studierendenschaft sollten die Studierenden demokratische Verfahrensweisen lernen und sich für die Gesellschaft engagieren. Deswegen war die aktive Beteiligung an politischen Themen ausdrücklich erwünscht. Die Position der Studierendenvertretungen war der Politik der Regierung anfangs sehr nahe.

In den 1960er Jahren bezogen die Studierenden immer stärker kritische Position, z. B. gegen die Notstandsgesetze oder gegen den Vietnamkrieg. Daraufhin grenzte die Rechtsprechung die Kompetenzen der Verfassten Studierendenschaft immer weiter ein und konstruierte die Trennung zwischen hochschulpolitischem und allgemeinpolitischem Mandat. Die Verfasste Studierendenschaft wurde zur Ländersache erklärt und im Hochschulrahmengesetz von 1976 nur noch als Kann-Bestimmung aufgenommen.

Die Änderung des Hochschulrahmengesetz 1976 machte die Abschaffung der Verfassten Studierendenschaft in Bayern (1973) und

Baden-Württemberg (1977) möglich, da die Verfasste Studierendenschaft dort nur als kann-Bestimmung aufgeführt ist. Im Hochschulrahmengesetz schrieb die Bundesregierung 2002 die (Wieder-)Einführung der Verfassten Studierendenschaft fest und verbot die Einführung allgemeiner Studiengebühren. Im Januar 2005 erklärte das Bundesverfassungsgericht das Hochschulrahmengesetz jedoch für verfassungswidrig, da es zu sehr in die Kompetenzen der Länder eingreift.

## 2.2. Begründungen für die Abschaffung der VS

1. Die Verfasste Studierendenschaft als Zwangskörperschaft schränkt das Recht auf freie Entfaltung und auf negative Meinungsfreiheit, sowie die Handlungsfreiheit der einzelnen Studierenden ein.
2. Die Verfassten Studierendenschaften sind in Händen von linksradikalen Verfassungsfeinden und stellen einen „Sumpf des Terrorismus“ dar
3. Die Wahlbeteiligung ist zu niedrig, zur Wahl gehen hauptsächlich Linke, dadurch werden die Mehrheitsverhältnisse verzerrt.
4. Die Verfassten Studierendenschaften verschwenden/veruntreuen Geld.
5. Äußerung des damaligen Ministerpräsidenten Filbinger: „Wenn es uns gelänge mit dem RCDS, der Jungen Union oder der Schüler-Union die Verfassten Studierendenschaften zu besetzen, wäre die Lage [Anm. d. Verf.: bezüglich der Abschaffung der Verfassten Studierendenschaft] anders.“

## 2.3. Treffen diese Argumente zu?

Zu 1.: Verfassungswidrigkeit der Zwangskörperschaft: Die angeführten Argumente lassen erkennen, dass es 1977 mehr darum ging kritische Stimmen zu unterdrücken, als darum, die Studierenden vor einer

Zwangskörperschaft zu schützen. Der Vorwurf einer Zwangsmitgliedschaft aller Studierender ist tatsächlich nicht völlig unberechtigt, da diese besteht und dieser Punkt erfordert eine kritische Betrachtung. Doch für die Zwangsmitgliedschaft spricht, dass die Studierenden durch die Immatrikulation bereits Mitglieder ihrer Hochschule sind, ob sie die Meinung, die zum Beispiel ihr Rektorat nach außen vertritt, befürworten oder nicht. Gegen diese Position ihres Rektorats können sie allerdings auch nichts unternehmen, wohingegen sie die Position der Studierendenvertretung mitbestimmen können und auch sollten. Da die Gesetze den Studierenden in den Selbstverwaltungsgremien der Hochschule nur eine minimale Möglichkeit der Beteiligung zugestehen und professorale Mehrheit bereits sicherstellen, ist eine Organisationsstruktur, die die demokratische Meinungsbildung der Studierenden ermöglicht, notwendig um die Äußerungen der Studierenden in den Gremien so gut das möglich ist zur „Stimme der Studierenden“ zu machen

Zu dem Vorwurf der Verfassungsunzulässigkeit stellte Dr. Erhard Denniger u. a. in mehreren Rechtsgutachten ([Den93] und [Den96]) fest, dass die gesetzliche Einführung einer Verfassten Studierendenschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts mit Pflichtmitgliedschaft zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben verfassungsmäßig zulässig ist. Die Nicht-Einführung verstößt aber auch nicht gegen die Verfassung.

In den genannten Gutachten wird auf die Wichtigkeit der Einführung der Verfassten Studierendenschaft eingegangen:

- Die Verfasste Studierendenschaft ist Ansprechpartner für die Hochschulen.
- Die Verfasste Studierendenschaft gibt die Möglichkeit zur Meinungsbildung innerhalb der Gruppe der Studierenden als Statusgruppe der Gruppenhochschule.
- Die Verfasste Studierendenschaft gibt den Studierenden die Möglichkeit ihre Interessen gegenüber der Hochschule, dem

Gesetzgeber und der Gesellschaft in einem Organ der Studierendenschaft effektiver zu vertreten als in Form von Gruppen oder als Einzelpersonen.

Ein Argument gegen die Verfasste Studierendenschaft ist, dass Meinungsäußerungen des Pflichtverbands dem einzelnen Mitglied zugerechnet oder angelastet werden und so gegen das Recht auf Meinungsfreiheit verstoßen wird.

Eine Meinungsäußerung eines Organs der Verfassten Studierendenschaft kann nicht einem/r einzelnen Studierenden zugerechnet oder angelastet werden, sondern ist eine Meinungsäußerung der juristischen Person „Verfasste Studierendenschaft“. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit Art. 5 Abs. 1 GG (und auch das Recht eine Meinung nicht zu äußern: negative Meinungsfreiheit) des/r Einzelnen wird somit nicht tangiert. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine demokratische Mehrheitsentscheidung die Meinung einer Mehrheit wiedergibt, während eine Minderheit anderer Meinung ist. Es kommt also darauf an, dass alle Studierenden die Möglichkeit haben ihre Meinung bei Diskussionen und Entscheidungen einzubringen, aber auch das Recht haben eine Meinung nicht zu äußern, ein Recht eine Meinungsäußerung zu untersagen, gibt die negative Meinungsfreiheit jedoch nicht.

Für die Legitimationsgrundlage der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft gibt es verschiedene Ansätze:

- Die Verfasste Studierendenschaft wird als mittelbare Staatsverwaltung gesehen.
- Die Verfasste Studierendenschaft übt kollektive Grundrechte aus.
- Die Organe der Verfasste Studierendenschaft werden bei der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung zum einen hoheitlich tätig, zum anderen ist ihre Tätigkeit aber auch grundrechtlich fundiert und zum Schutz des grundrechtlich gesicherten Lebensbereichs Ausbildungsfreiheit durch Teilnahme am hochschulisch orga-

nisierten Wissenschaftsprozess eingerichtet (Art. 12 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 GG sind hier relevant).

Denninger erklärt, dass die ersten beiden Ansätze nicht zutreffen und eine Kombination wie im dritten Ansatz die Situation besser trifft. Von dieser Grundlage aus lässt sich dann definieren welche Aufgaben und Grenzen die Verfasste Studierendenschaft hat.

Zu 2.: Behauptung: Die Verfassten Studierendenschaften sind in den Händen linksradikaler Verfassungsfeinde: Da die Verfassten Studierendenschaften demokratisch gewählt und durch ein ebenfalls demokratisch gewähltes Studierendenparlament und die Fachschaften kontrolliert werden und das Spektrum der politischen Meinungen unter Studierenden ähnlich groß ist wie in der Gesamtbevölkerung, kann diese Behauptung kein Argument gegen die Verfasste Studierendenschaft sein.

Zu 3.: Niedrige Wahlbeteiligung verzerrt die Repräsentation: Je niedriger die Wahlbeteiligung, desto schlechter die Repräsentation. Diese Feststellung trifft auf Wahlen verschiedener Art zu, ist aber kein Argument gegen die Verfasste Studierendenschaft als solches. Die Feststellung gibt vielmehr Anlass dazu darüber nachzudenken, warum die Beteiligung so schlecht ist und warum sich bestimmte Gruppen von Studierenden mehr oder weniger engagieren als andere. Eine Ausweitung der Befugnisse und mehr Rechtssicherheit für Tätigkeit der Studierendenvertretung sind sicher nicht das alleinige Mittel, aber ein wichtiger Schritt, um die Wahlbeteiligung zu verbessern.

Zu 4.: Die Verfassten Studierendenschaften verschwenden/veruntreuen Geld: Jegliche Art von Regierung oder Vorstand kann Geld seiner Mitglieder verschwenden/veruntreuen. Dieses Argument kann also nicht speziell gegen die Verfasste Studierendenschaft sprechen. Viel mehr ist es wichtig, dass in der jeweiligen Satzung die Kontrollfunktion entsprechend geregelt ist um der Veruntreuung von Geldern vorzubeugen.

Zu 5.: Diese Äußerung des damaligen Ministerpräsidenten Filbiner, lässt eine politische Intention der Abschaffung der Verfassten Studierendenschaft erahnen. Die Verfasste Studierendenschaft abzu-

schaffen bzw. nicht wieder einzuführen, weil die Jugendorganisation der Regierungspartei in den zu gering vertreten sei, ist ein sehr undemokratisches Argument und keinesfalls gerechtfertigt.

## 2.4. Beschränkungen des „AStAs“

Die „ASten“ der baden-württembergischen Hochschulen sind Unterausschüsse des jeweiligen Hochschulsenats und damit dem jeweiligen Rektor unterstellt. Diese strukturellen Probleme, zusammen mit der Einschränkung sich nur zu musischen, kulturellen, sportlichen und nur bedingt zu sozialen Belangen der Studierenden äußern zu dürfen, führen dazu, dass die „ASten“ mehr oder weniger arbeitsunfähig sind und es für Studierende uninteressant ist, sich für den „AStA“ zu engagieren. Die „ASten“ dürfen sich keine eigene Satzung geben, können selbst keine Verträge schließen und bekommen zwar ein Budget von der Hochschule, müssen aber jede Ausgabe vom Rektorat genehmigen lassen. Die unabhängigen „ASten“ können sich zwar eine Satzung geben und sich äußern wozu sie wollen, aber sie dürfen nicht offiziell die Studierenden vertreten, keine Verträge schließen und keine Beiträge erheben. Soziale und wirtschaftliche Belange der Studierenden, welche der „AStA“ aufgrund der Gesetzeslage nicht erfüllen kann, zum Beispiel Verhandlung mit Verkehrsbetrieben über Semesterticket, Situation der Wohnheime, Beratung der Studierenden, muss deshalb das Studentenwerk übernehmen.

## 3. Bedeutung und Vorteile der VS

Eine Verfasste Studierendenschaft unterliegt nicht den Beschränkungen des „AStAs“ (s. 2.4) und besitzt deswegen folgende strukturelle Vorteile:

- Satzungsautonomie
- Finanzautonomie
- (Hochschul-)politisches Mandat



- sie ist eine Körperschaft, die Verträge schließen kann

Satzungsautonomie bezieht sich im Normalfall auf die Regelung unserer eigenen, inneren Angelegenheiten, also auf Selbstverwaltungsangelegenheiten. Die Verleihung von Satzungsautonomie an Körperschaften mit Zwangsmitgliedschaft dient im Allgemeinen dazu, den Mitgliedern die Regelung solcher Angelegenheiten eigenverantwortlich zu überlassen, die sie selbst betreffen und die sie am sachkundigsten beurteilen können.

Finanzautonomie beinhaltet die Möglichkeit, die zur Verfügung gestellten Finanzmittel selbstständig zu verwalten.

Beim politischen Mandat ist zunächst zu unterscheiden zwischen hochschulpolitischem und allgemeinpolitischem Mandat.

Unter dem allgemeinpolitischen Mandat versteht man die Stellungnahme zu einer Angelegenheit, die in keiner Weise im Zusammenhang mit Hochschulpolitik steht, sondern allgemeine Politik behandelt. Dieses allgemeinpolitische Mandat darf von keiner Zwangskörperschaft des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, weil die Stellungnahme nicht die Meinung aller (Zwangs-)Mitglieder wiedergibt und ein Austritt aus der Gemeinschaft bei abweichender Meinung nicht möglich ist (so auch das Bundesverfassungsgericht).

Das hochschulpolitische Mandat umfasst Äußerungen im hochschulpolitischen Bereich, wie etwa Regelungen zum BAföG, zu den Studieninhalten, zu der Hochschulfinanzierung, zu den Prüfungsordnungen u. ä.

Körperschaften sind rechtsfähige, auf der Mitgliedschaft von Personen beruhende und ihrer Existenz vom jeweiligen Mitgliederbestand unabhängige Verbände. Die Verfasste Studierendenschaft ist dabei eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und somit eine mitgliederschafflich verfasste und unabhängig vom Wechsel der Mitglieder bestehende Organisation, die ihre Rechtssubjektivität nicht der Privatautonomie, sondern einem Hoheitsakt verdankt. Im Gegensatz zu beispielsweise Kommunen, welche Gebietskörperschaften sind, gehört die Verfasste Studierendenschaft damit zu den Personalkörperschaften.

## **3.1. Vorteile einer VS**

### **3.1.1. Für die Studierenden**

Die Verfasste Studierendenschaft kann die Interessen der Studierenden gebündelt gegenüber der Hochschule, in Gremien und gegenüber der Gesellschaft und der Regierung vertreten. Für Letzteres ist eine Landesstudierendenvertretung wichtig. Es ist eine Tatsache in der Demokratie, dass es bei jeder Mehrheitsentscheidung auch Minderheitenmeinungen gibt, die davon abweichen. Eine offizielle Struktur, die die Meinungsbildung der Studierendenschaft fördert, ermöglicht es, dass alle Studierenden an Diskussionen über aktuelle (Hochschul-)Politik teilnehmen können. Die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Studierenden in den Gremien sind leider sehr gering, was durch Rahmengesetzgebung verankert ist. Umso wichtiger ist es, dass die Position, die die StudierendenvertreterInnen als „Stimme der Studierenden“ in den Gremien vertreten, Ergebnis eines Meinungsbildungsprozesses sind, in den sich alle Studierenden einbringen konnten. Eine Verfasste Studierendenschaft, der alle Studierenden angehören und die das Recht hat sich auch zu Themen zu äußern, die über den direkten Hochschulbezug hinaus gehen, ist für Studierende interessanter und erhöht die Bereitschaft sich für die Belange der Studierenden sowie die studentische Selbstverwaltung zu engagieren.

Außerdem kann ein Verband aller Studierenden effektiver arbeiten als viele kleine studentische Gruppen alleine, da Geräte und Räume gemeinsam genutzt werden und Arbeiten besser verteilt werden können.

### **3.1.2. Für die Gesellschaft**

Die Hochschule als Ganzes trägt eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Sie existiert nicht für sich außerhalb der Gesellschaft, sondern ist ein Teil derselben. Folgen von Forschung und Forschungsergebnissen müssen kritisch reflektiert und diskutiert werden und auch die Gesellschaft einbeziehen. Die Hochschule ist (je nach Landesgesetzen) humanitären, ökologischen und sozialen Grundsätzen

verpflichtet. Die Studierenden sind Teil der Hochschule, und als Lernende oder während Doktorarbeiten am Forschungsprozess beteiligt. Deshalb sollten auch Studierende an der kritischen Diskussion der Folgen von Forschung beteiligt sein. Die Verfasste Studierendenschaft bietet Raum für Diskussionen, zum Beispiel die Möglichkeit öffentliche Vorträge und Podiumsdiskussionen zu veranstalten und (mit Mehrheitsentscheid) Erklärungen und Forderungskataloge zu beschließen und zu veröffentlichen. Je besser sich Studierende organisieren können, desto mehr Beteiligung an lokalen und überregionalen Fragen ist möglich, was der Gesellschaft direkt zu gute kommt.

### **3.1.3. Für die Hochschule**

Die Verfasste Studierendenschaft ist Ansprechpartnerin für die Hochschulverwaltung und vertritt die Studierenden als Teil innerhalb der Gruppenschule. Sie dient als Struktur, die die Fragen und Ideen von den Studierenden in die Gremien trägt und andersherum. Jede Statusgruppe der Gruppenschule braucht die Möglichkeit zur Meinungs- und Willensbildung. Dafür ist die Verfasste Studierendenschaft (entsprechende Satzung vorausgesetzt) gut geeignet. Je mehr Möglichkeiten die Studierendenvertretung hat, desto interessanter ist es für die einzelnen Studierenden sich an der Selbstverwaltung der Hochschule zu beteiligen.

## **3.2. Modelle und Legitimation der VS**

Die genaue Ausgestaltung einer Satzung der Studierendenvertretung sollte im Sinne einer weitgehenden Deregulierung und zur Stärkung der Autonomie der Hochschule von den Studierenden der jeweiligen Hochschule selbst festgelegt und abgestimmt werden. In den unabhängigen Studierendenvertretungen in Baden-Württemberg und Bayern und in den Studierendenvertretungen in anderen Bundesländern sind besonders folgende zwei Modelle geläufig:

## **Modell mit Studierendenparlament**

Alle Studierenden haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Fachschaftswahlen und zu den Wahlen zum Studierendenparlament. Zu den Wahlen treten Wahllisten an. Die Satzung kann zusätzliche Sitze für von den einzelnen Fachschaften gewählte VertreterInnen im Studierendenparlament vorsehen. Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind öffentlich, jede/r Studierende hat Antrags- und Anfragerecht. Das Studierendenparlament wählt den „AStA“, bestehend aus Vorständen und ReferentInnen. Der „AStA“ führt Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und wird von diesem kontrolliert.

## **Basisdemokratisches Modell**

Alle Studierenden sind Mitglieder ihrer Fachschaft sowie der Studierendenschaft als Ganzes und damit stimmberechtigt in Fachschaftsitzungen und Vollversammlungen. Die Vollversammlung aller Studierenden ist höchstes Beschlussfassendes Gremium, jede/r Studierende hat dort Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Die Fachschaftskonferenz, in die jede Fachschaft eine/n VertreterIn mit imperativem Mandat entsendet, ist zwischen zwei Vollversammlungen höchstes beschlussfassendes Gremium. Jede/r Studierende hat dort Rede- und Antragsrecht, jede/r FachschaftsvertreterIn hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Die in demokratischer Wahl von allen Studierenden gewählten „AStA“-Vorstehenden sind der Vollversammlung und der Fachschaftskonferenz weisungsgebunden.

Beide Modelle haben ihre Vor- und Nachteile. Sie sichern jedem/jeder Studierenden die Möglichkeit zur Teilnahme zu und sind für den Meinungs- und Willensbildungsprozess der Studierenden und die Vertretung der (Mehrheits-)Interessen der Studierenden gegenüber der Hochschule, der Regierung und der Gesellschaft geeignet.

## 4. Positionen zur VS

### 4.1. Positionen der Parteien zur VS

CDU: „Wir halten die bestehende rechtliche Verankerung des AStA und die Vertretung der Studierenden in den Hochschulgremien für angemessen. Eine ‚Verfasste Studierendenschaft‘ mit Zwangsmitgliedschaft und damit verbundenen Pflichtbeiträgen halten wir nicht für erforderlich.“ [cdu]

SPD: „Wir stehen für die Einführung der Verfassten Studierendenschaft mit einem allgemeinpolitischen Mandat.“ [spd06]

FDP: es konnte keine Aussage im Wahlprogramm 2006 gefunden werden. Die FDP hat sich aber in der Vergangenheit für die Verfasste Studierendenschaft ausgesprochen und die JuLis setzen sich für die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft ein.

Bündnis 90/Die Grünen: „Um Studierenden die Möglichkeit zu geben, in eigener Hoheit sozial, kulturell und politisch an allen Hochschulen zu arbeiten, setzen wir uns für die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft ein. Dies soll in weiterentwickelter Form geschehen und die Erfahrungen der letzten Jahre aufgreifen. Dazu gehört eine Struktur, die die enge Zusammenarbeit mit Fachschaften und Studienkommission begünstigt. Auch auf Fachbereichsebene müssen Studierende wirkungsvoll und demokratisch legitimiert mitwirken können. Zur Stärkung demokratischer Elemente der Hochschule insgesamt gehört die Einführung der Direktwahl des Rektors/der Rektorin durch alle Hochschulangehörigen vom Studenten bis zur Professorin sowie die demokratische Vertretung aller Hochschulmitglieder im Hochschulrat als Aufsichtsgremium.“ [gru06]

WASG: „Unsere Forderungen: [...] Wiedereinführung der verfassten Studierendenschaft mit hochschulpolitischem und allgemeinpolitischem Mandat sowie finanzieller Autonomie.“ [was06]

## 4.2. Positionen einiger Hochschulen zur VS

**Stellungnahme der Universität Freiburg im Rahmen der Anhörungsphase des EHFRUG (16. 05. 07), einstimmig beschlossen in der Senatssitzung**

„Um die Studierenden mehr in den Blick zu nehmen, plädiert die Universität für eine Erweiterung der Experimentierklausel durch Ermächtigung der Universitäten zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft. Die Studierenden bilden die zahlenmäßig größte Gruppe an den Hochschulen des Landes. Schon von daher sollte es eine Selbstverständlichkeit für jeden demokratischen Gesetzgeber sein, die rechtliche Verfasstheit der Studierenden gesetzlich zum Ausdruck zu bringen. Die Gründe, die Anfang der 1970er Jahre zur Streichung der entsprechenden Vorschriften im Landeshochschulrecht geführt haben, sind seit geraumer Zeit komplett entfallen. Mit der Zielsetzung des vorliegenden LHG-Änderungsentwurfs, die Lehre zu stärken, was den Studierenden zugute kommen soll, ist Anlass gegeben, diese in ihrer rechtlichen Verfasstheit wieder anzuerkennen. Nachdem der Gesetzentwurf die Option zur Abweichung vom Prinzip der Gruppenuniversität beinhaltet, bedarf es für die Studierenden einer adäquaten Ergänzung. Hierbei sollte es den Universitäten vorbehalten bleiben, ob sie im Rahmen ihrer Autonomie diesen Schritt gehen. Der Gesetzentwurf sollte die Universitäten hierzu jedoch ermächtigen.“

**Stellungnahme des Senats der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 02. 05. 2007 zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (EHFRUG) Stand: 26. 03. 2007**

„Die anstehende LHG-Novelle sollte dazu genutzt werden, die ‚Verfasste Studierendenschaft‘ erneut gesetzlich zu verankern; dies aus folgenden Gründen:

- Anlässe, die in den 70er Jahren zur Streichung der entsprechenden Vorschriften in den Landeshochschulgesetzen geführt ha-

ben, sind seit geraumer Zeit nicht mehr gegeben.

- Hauptzielsetzung des vorliegenden LHG-Änderungsentwurfs ist die Stärkung der Lehre. Eine verfasste Studierendenschaft kann ihre Interessen in diesem Bereich besonders wirksam durchsetzen.
- Bestimmungen zur verfassten Studierendenschaft finden sich in den Hochschulgesetzen vieler Bundesländer. Baden-Württemberg sollte auch in diesem Bereich anschlussfähig bleiben.
- Über die Optionsklausel eröffnet sich die Möglichkeit, die Organisationsform der Gruppenhochschule aufzuheben. Die Studierenden könnten davon besonders betroffen sein. Eine verfasste Studierendenschaft würde ein Mindestmaß an gesetzlich gesicherter Mitbestimmung garantieren.“

### **Stellungnahme der Universität Heidelberg zum Ersten Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Bereich der Hochschulen**

„In der Begründung zum Gesetzentwurf wird an einigen Stellen das Verständnis von Studierenden als ‚Kunden‘ der Universität deutlich. Die Universität Heidelberg will hinsichtlich ihrer Studierenden jedoch auch weiterhin vom Grundsatz einer Zugehörigkeit zur Universität (Mitgliedschaft) ausgehen; die Studierenden sollen sich nicht in eingeschränkter Sichtweise ausschließlich als Kunden sehen, die lediglich Dienstleistungen der Universität entgegennehmen.

In diesem Zusammenhang wird außerdem die Einführung Verfasster Studierendenschaften in Baden-Württemberg angeregt. Nach hiesigen Erfahrungen empfiehlt sich eine klar strukturierte Organisation und eine Vertretung der Studierenden durch aufgrund von Wahlen legitimierte Repräsentanten.“

## A. Gesetzesvorschlag zur Wiedereinführung der VS

Als Beispiel wie ein Gesetz zur Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft aussehen könnte ist hier ein Auszug aus dem Änderungsvorschlag abgedruckt, den die LandesAstenKonferenz 2004 zum Entwurf des „neuen“ Landeshochschulgesetzes für Baden-Württemberg geschrieben hat (welches zum 1. 1. 2005 ohne Beachtung diesen Änderungsantrag in Kraft getreten ist).

Änderungsvorschlag zum Entwurf des Landeshochschulgesetzes (LHG) des Landes Baden-Württemberg.  
Hier: Einführung der Verfassten Studierendenschaft  
(Stand: 15. 2. 2004)

### A. Änderungsvorschlag

*[Einzufügen in Teil 6, Abschnitt 2 des LHG (Stand 1. 1. 2005). Der § 65 LHG wird durch folgende §§ ersetzt. Gleichzeitig entfällt § 25 Abs. 4 (siehe Begründung zu § 67 Abs. 1)]*

#### § 65 Studierendenschaft

Die immatrikulierten Studierenden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Die Studierendenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule mit.

#### § 66 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Studierendenschaft sind



1. Ermöglichung der Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft,
  2. Wahrnehmung der bildungspolitischen, fachlichen, fächerübergreifenden, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft,
  3. Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule nach §§ 2 und 4 Abs. 1,
  4. auf Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
  5. Förderung der Integration und Gleichstellung der Studierenden innerhalb der Studierendenschaft und in Hochschule und Gesellschaft,
  6. Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden, Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und
  7. Mitwirkung bei der Gesetzgebung und der Strukturierung der Selbstverwaltung im Hochschulbereich.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie kann für Publikationen und Stellungnahmen Medien aller Art nutzen.

## § 67

### *Satzungsautonomie*

- (1) Die Studierendenschaft gibt sich selbst eine Satzung. Diese regelt die Aufgaben, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft und ihrer Gliederungen sowie die Beschlussfassung und die Bekanntmachung der Organbeschlüsse.
- (2) Das Wahlrecht zu den Organen der Studierendenschaft wird in freier, gleicher und geheimer Wahl ausgeübt.

§ 68  
*Finanzen*

- (1) Die Studierendenschaft hat die Finanzhoheit über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel inne. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.
- (2) Die Studierendenschaft kann von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erheben. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden zu berücksichtigen. Näheres regelt die Satzung.
- (3) Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume, Personal- und Sachmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- (4) Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich für die Studierendenschaft eingezogen.
- (5) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 69  
*Zusammenarbeit der Studierendenschaften*

- (1) Die Vertretungen der Studierendenschaften der Hochschulen bilden die Landesstudierendenvertretung.
- (2) Die §§ 66, 67 und 68 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 70  
*Übergangsbestimmungen*

- (1) Der AStA führt bis spätestens zwei Jahre nach in Kraft treten der Gesetzesänderung eine Urabstimmung über die Satzung der Studierendenschaft durch. Die Satzung muss mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei eine Wahlbeteiligung von mindestens 20 % erforderlich ist; sie tritt mit Annahme in Kraft.
- (3) Spätestens nach drei Jahren findet die konstituierende Sitzung der Landesstudierendenvertretung statt. Die Satzung muss mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei mindestens ein Viertel aller Studierendenschaften zustimmen muss. Jede

Studierendenschaft hat eine Stimme. Schriftliche abgegebene Stimmen nicht anwesender Studierendenschaften werden berücksichtigt.

## **B. Begründung**

**I. Erforderlichkeit** Die Studierenden bilden die zahlenmäßig größte Gruppe an den Hochschulen des Landes. Schon von daher sollte es eine Selbstverständlichkeit für jeden demokratischen Gesetzgeber sein, die rechtliche Verfasstheit der Studierenden gesetzlich zum Ausdruck zu bringen. Die Gründe, die Anfang der 1970er Jahre zur Streichung der entsprechenden Vorschriften im Landeshochschulrecht geführt haben, sind seit geraumer Zeit komplett entfallen. Mit einer Zielsetzung der Stärkung der Lehre ist Anlass gegeben, die Studierenden in ihrer rechtlichen Verfasstheit wieder anzuerkennen.

## **II. Zu den Regelungen im Einzelnen**

- zu § 65  
Zu Abs. 1: Im Interesse demokratischer Selbstbestimmung und Autonomie soll den Studierenden durch Einrichtung von Verfassten Studierendenschaften an allen Hochschulen die Möglichkeit gegeben werden, ihre in § 66 näher bestimmten Belange selbst wahrzunehmen. Durch die Rechtsform der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule wird gewährleistet, dass sie diesen Aufgaben auch gerecht werden kann; insbesondere durch den Abschluss von Rechtsgeschäften im eigenen Namen und einem eigenen Vermögen.
- zu § 66  
Zu Abs. 1: Den Studierendenschaften wird die Möglichkeit gegeben, aktiv und eigenständig an der Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung der Hochschulen und der Reflexion der sozialen, ökonomischen und ökologischen Folgen der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie ihrer

gesellschaftlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen mitzuwirken. Beispielsweise durch Stellungnahmen.

Zu Abs. 2: Die Medien der Studierendenschaft sollen auch für eine über den hochschulpolitischen Rahmen hinausgehende Diskussion und Meinungsbildung genutzt werden können.

- zu § 67

Zu Abs. 1: Im Sinne einer möglichst weitgehenden Deregulierung des Hochschulrechts und Stärkung der Autonomie der Hochschulen wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, über die konkrete Struktur ihrer Interessensvertretung in Form der Studierendenschaft zu bestimmen. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen in Baden-Württemberg bestehenden, bereits etablierten und leistungsfähigen Strukturen studentischer Vertretung. Auch bundesweit haben sich in den Bundesländern unterschiedliche Modelle bewährt (z. B. Studierendenparlamente in Nordrhein-Westfalen und ein rätendemokratisches Modell in Sachsen).

Auch die Struktur und Organe der Fachschaften werden von der Satzung der Studierendenschaft geregelt; dadurch entfällt § 25 Abs. 4 LHG. Die Regelungen zu den Wahlen zum Fakultätsrat bleiben hiervon unberührt.

- zu § 68

Zu Abs. 1: Die autonome Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfordert die Finanzhoheit der Studierendenschaft über ihre eigenen Mittel.

Zu Abs. 2 und 3: Eine Mischfinanzierung durch Beiträge der Studierenden und Gelder der Hochschule (Grundausstattung) ist insbesondere bei kleineren Hochschulen notwendig, um die Handlungsfähigkeit der Studierendenschaft zu erhalten, ohne die Studierenden mit unverhältnismäßig hohen Beiträgen zu belasten. Hinsichtlich der von der Studierendenschaft erhobenen Beiträge bestimmen die Studierenden nach Maßgabe der Satzung über Erforderlichkeit und Höhe der Beiträge.

Zu Abs. 5: Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Haushaltsführung, ist auch im Sinne eines weiten Autonomieverständnisses, die Kontrolle durch den Landesrechnungshof angebracht.

- zu § 69

Die Landesstudierendenvertretung wird analog zur Landesrektorenkonferenz als Vertretung der Studierenden etabliert. Sie fungiert als Ansprechpartnerin für Politik und Verwaltung, insbesondere bei Gesetzgebungsverfahren.

## Literatur

[cdu] Auszug aus: Stellungnahmen von Werner Pfisterer, Bildungspolitischer Sprecher vom 20. 01. 2006.

[Den93] Erhard Denninger. Das ‚politische‘ Mandat der Studentenschaft und andere Möglichkeiten studentischer Mitwirkung in der Hochschule, 1993. im Auftrag des hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

[Den96] Erhard Denninger. II. Zum hochschulpolitischen Mandat der Verfassten Studierendenschaft, 1996. im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Nordrhein-Westfalen.

[gru06] Jetzt aber Grün! Das Programm für Baden-Württemberg. [http://www.gruene-stuttgart.de/uploads/media/LTW-Programm\\_2006.pdf](http://www.gruene-stuttgart.de/uploads/media/LTW-Programm_2006.pdf), 2006.

[spd06] Eckpunkte für das Regierungsprogramm zur Landtagswahl 2006, 2006.

[was06] Für Arbeit und soziale Gerechtigkeit in Baden-Württemberg. <http://www.linkspartei-bw.de/dokumente/wasg-programm.pdf>, 2006.

**Impressum:**

V. i. S. d. P.: Vorstand u-asta Universität Freiburg

Belfortstraße 24

79085 Freiburg